

## **2. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Bäk**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Bäk vom 30.10.2018 folgende 2. Nachtragssatzung erlassen:

### **Artikel I**

#### **§ 5 Steuersatz**

Die Steuer beträgt 12 v. H. des Mietwertes.

### **Artikel II**

Diese 2. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Bäk tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

Bäk, den 30.10.2018



Gemeinde Bäk  
Der Bürgermeister

(Teut)